

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Rechtbank 's-Hertogenbosch vom 23. März 2005 in dem Rechtsstreit Jean Leon Van Straaten gegen den Niederländischen Staat und die Italienische Republik

(Rechtssache C-150/05)

(2005/C 155/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Rechtbank 's-Hertogenbosch (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. April 2005, in dem Rechtsstreit Jean Leon Van Straaten gegen den Niederländischen Staat und die Italienische Republik um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Was ist unter *derselben Tat* im Sinne von Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁽¹⁾ zu verstehen? (Ist der Besitz von etwa 1 000 Gramm Heroin in den Niederlanden im oder um den Zeitraum vom 27. bis 30. März 1983 dieselbe Tat wie der Besitz von etwa 5 Kilogramm Heroin in Italien am oder um den 27. März 1983, wenn berücksichtigt wird, dass die Partie Heroin in den Niederlanden ein Teil der Partie Heroin in Italien war? Ist die Ausfuhr einer Partie Heroin aus Italien in die Niederlande dieselbe Tat wie die Einfuhr derselben Partie Heroin aus Italien in die Niederlande, auch wenn berücksichtigt wird, dass die Mitverdächtigen von Van Straaten in den Niederlanden und in Italien nicht alle dieselben sind? Geht es bei dem Handlungskomplex, der aus dem Besitz des erwähnten Heroins in Italien, seiner Ausfuhr aus Italien, seiner Einfuhr in die Niederlande und seinem Besitz in den Niederlanden besteht, um „dieselbe Tat“?)
2. Handelt es sich um eine *Aburteilung* einer Person im Sinne von Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wenn die dieser Person zur Last gelegte Tat nicht für gesetzlich hinreichend und überzeugend nachgewiesen erklärt und diese Person davon durch Urteil freigesprochen worden ist?

⁽¹⁾ Schengen-Besitzstand – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Rechtbank Amsterdam vom 4. April 2005 in dem Rechtsstreit 1. J. J. Kersbergen-Lap und 2. D. Dams-Schipper gegen Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen

(Rechtssache C-154/05)

(2005/C 155/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Rechtbank Amsterdam (Niederlande) ersucht den Gerichtshof durch Urteil vom 4. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. April 2005, in dem Rechtsstreit 1. J. J. Kersbergen-Lap und 2. D. Dams-Schipper gegen Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine Leistung nach der Wajong, die in Anhang IIa der Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾ aufgeführt ist, als beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen, so dass auf Personen wie die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens ausschließlich die durch Artikel 10a der Verordnung Nr. 1408/71 eingeführte Koordinierungsregelung anzuwenden ist und diese Wajong-Leistung deshalb nicht jemandem gewährt werden kann, der außerhalb der Niederlande wohnt?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 136, S. 1).